

zu „Darßer Ort“ bzw. 2,0 km zu „Plantagenetgrund Nord“) bzw. der in ihnen erkundeten Vorratsfelder mit technologisch gewinnbaren Sandvorräten für den Küstenschutz (Mindestabstand \geq 2,9 km zu „Darßer Ort“ bzw. 3,1 km zu „Plantagenetgrund Nord“).

Aufgrund der ausreichenden Raumabstände werden aus Sicht des StALU MM **keine Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen auf marine Sandgewinnungsarbeiten für den Küstenschutz** erwartet (einschließlich eventueller geologischer Erkundungsarbeiten sowie Kampfmittel-sondierungs- und -bergungsarbeiten in den Grenzen der Bewilligungsfelder des Landes).

Da die zu erwartenden Veränderungen des Strömungsfeldes im geplanten OWP nur kleinräumig und in unmittelbarer Umgebung der einzelnen Windenergieanlagen auftreten, werden die durch das Vorhaben verursachten anlagebedingten Veränderungen der Sedimentdynamik nur eine geringe Wirkintensität mit lokaler Begrenzung auf die Vorhabenfläche zur Folge haben. **Nachteilige sedimentologische Auswirkungen auf die Bewilligungsfelder des Landes sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.**

Da die räumliche Nähe der Vorhabenfläche zu den Bewilligungsfeldern des Landes jedoch einen möglichen gegenseitigen Einflussbereich darstellt, sind aus Sicht des StALU MM folgende **Bedingungen und Anforderungen** für die Errichtung und den Betrieb des OWP „Gennaker“ zu beachten:

1. Arbeiten innerhalb der geplanten OWP-Vorhabenfläche, die das Potential haben, die benachbarten Bewilligungsfelder des Landes zu beeinträchtigen oder in diese einzugreifen, sind zu unterbinden (z.B. Verdriftung von Objekten oder Schadstoffen aus der Vorhabenfläche in die Bewilligungsfelder des Landes).
2. Das umweltgerechte Management von marinen Sandressourcen für den Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern sieht zur Verringerung von Beeinträchtigungen infolge Sandentnahmen die Sicherstellung möglichst kurzer Entfernungen zwischen Sandentnahme- und Einbauort vor. Daher muss außerhalb der OWP-Vorhabenfläche sowie der im Baubetrieb erforderlichen 500 m-Sicherheitszone (Befahrverbot) die ungehinderte Nutzung des Küstengebietes für den mit Sandgewinnungsarbeiten verbundenen Schiffsverkehr gewährleistet bleiben. Dies umfasst Transferfahrten von Laderaumsaugbaggerschiffen zwischen den Bewilligungsfeldern und den im Uferbereich gelegenen Aufspülabschnitten (hier: Küstenschutzdünen der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst und der Insel Hiddensee inklusive der Strand- und Schorrebereiche).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

